



Kleine Anfrage Antwort

KA/486/XXI

Fragesteller:	Eingang:	25.06.2025
Reichenbach, Marina	Weitergabe:	27.06.2025
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	01.08.2025
Antwort von:	Beantwortet:	19.05.2026
BzBm/Fin	Erledigt:	19.05.2026

Anforderungen an Zaunanlagen im Drogen-Hotspot

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. Welche Anforderungen gelten im Allgemeinen für Zäune, die ein Kita-Außengelände umzäunen, um das Betreten durch Dritte zu unterbinden?
2. Welche Anforderungen gelten für Zäune, die ein Kita-Außengelände umzäunen, die im Drogen-Hotspot liegen bzw. an deren Grundstücksgrenze Drogenkonsum mittels Spritzen stattfindet?
3. Wie hoch darf eine Zaunanlage maximal sein, ohne dass es dafür eine Baugenehmigung braucht bzw. ohne dass andere Gründe (z.B. durch nachbarschaftlicher Seite oder wegen vorhandenem Grün) dagegen sprechen?
4. Wie hoch sollte eine Zaunanlage ungefähr sein, damit Drogenspritzbesteck, welches über den Zaun geworfen wird, fast ausgeschlossen werden kann?
5. Muss die Zaunanlage einer Kita im Boden versenkt sein, damit diese weder von Kindern, Tieren und/oder Dritten verschoben werden kann?
6. Welche Kosten entstehen bei Zaunanlagen, die den Anforderungen einer Kita im Drogen-Hotspot entsprechen, pro laufenden Meter schätzungsweise?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reichenbach,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Anforderungen an Kita-Einfriedungen werden im Wesentlichen über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 82 „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen“ definiert. Hierin ist folgendes geregelt:

„§ 27 Aus- und Zugänge, Einfriedungen

- (1) Aus- und Zugänge von Kindertageseinrichtungen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.
- (2) Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können.
- (3) Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein.
- (4) Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen.
- (5) Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.“

Darüber hinaus wird hierzu auf dem offiziellen Internetportal „Sichere Kita“ von der Unfallkasse NRW ausgeführt: „Der für Kinder vorgesehene Aufenthaltsbereich des Außengeländes von Kindertageseinrichtungen muss eingefriedet sein. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdungen für Kinder darstellen. Die Mindesthöhe der Einfriedung beträgt 1 m. Bei besonderer Gefahrenlage im unmittelbaren Umfeld wie z. B. stark befahrene Straßen können höhere Einfriedungen erforderlich sein. Gefährdungen lassen sich vermeiden, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile an der Einfriedung angebracht sind. Daher eignen sich z. B. Jägerzäune oder waagrecht angebrachte Holzplanken nicht als Einfriedung.

Stahlmattenzäune sollten möglichst engmaschig sein (Maschenweite < 5 cm). Bei der Montage dieser Zäune ist zu berücksichtigen, dass sie nach oben einen glatten Abschluss aufweisen; vertikale Stäbe dürfen nicht überstehen. Im Fußbereich sollten Stahlmattenzäune ebenfalls keine spitzen Stellen aufweisen, hierdurch werden Fußverletzungen ausgeschlossen. Ggf. sollten Zäune mit Spitzen ins Erdreich eingelassen werden oder durch Aufschüttungen von Material (z. B. Erde, Steine) wirksam entschärft werden. Türen und Tore, durch die das eingefriedete Außengelände verlassen werden kann, sind so zu gestalten, dass ein unerlaubtes Verlassen oder Betreten des Geländes verhindert ist. Geeignete Vorkehrungen sind z. B. für Kinder nicht erreichbare Türdrücker oder stets verriegelte im Außenbereich vorhandener Türen und Tore.“

Ergänzend wird in § 3 der Berliner Bauordnung (BauO Bln) allgemein geregelt, dass (bauliche) Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. In diesem Zusammenhang hat die Kita-Aufsicht für das Land Berlin eine Mindestzaunhöhe von 1,40 Meter für Kitas festgelegt, um Kinder zum einen nicht durch das Überklettern des Zaunes zu gefährden und zum anderen vor einer Gefahr des unerlaubten „Entwendens“ durch erwachsene Personen über den Zaun hinweg zu schützen.

Zu 2.:

Informationen zu allgemeinen Anforderungen an Kita-Zäune in Drogen-Hotspots sind dem Geschäftsbereich Jugend nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Träger der Kindertagesstätten ggf. in Zusammenarbeit mit der Kita-Aufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einzelfall besondere auf den jeweiligen Kita-Standort angepasste Schutzmaßnahmen prüfen.

Zu 3.:

Der Zweck eines Zauns kann rechtliche Unterschiede und Auswirkungen auf die zulässige Höhe haben. In Berlin darf ein Zaun entlang von Wohn- und Mischgebietsgrenzen eine Höhe von 2,00 m erreichen, ohne dass eine Baugenehmigung erforderlich ist (siehe § 61 Abs. 1 Nr. 7 Einfriedungen BauO Bln). Dazu gilt es das Nachbarschaftsrecht zu beachten.

Zu 4.:

Dem Jugendamt sind wissenschaftlichen Untersuchungen zu dieser Fragestellung nicht bekannt. Wir verweisen auch darauf, dass Zäune durchlässig sind - auch um die Kinder nicht völlig von ihrer Außenwelt abzuschirmen.

Zu 5.:

Außenzaunanlagen/Einfriedungen werden schon allein aus statischen Gründen im Erdreich fest verankert und sind somit gegen ein Verschieben ausreichend gesichert.

Zu 6.:

Der laufende Meter Zaun kostet 160 € brutto (inkl. Lieferung, Fundamente und Montage).

Martin Hikel
Bezirksbürgermeister